



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

KOPIE

Jeweils per E-Mail
Regierungen

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73
80639 München

Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern
Hansastraße 12-16
80686 München

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Bayern
c/o Gemeindekasse Ottobrunn
Postfach 1132
85502 Ottobrunn

Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern
Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung
Wirthstraße 51
95028 Hof

Bayerische Verwaltungsschule
Ridlerstraße 75
80339 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	B4-1512-3-3		05.09.2018
	B4-1512-7-2		
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-01 / -122 25		poststelle@stmi.bayern.de

Änderung der Kommunalhaushaltsverordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Änderungsverordnung vom 20. Juli 2018 (GVBl. S. 674) wurden die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik und die Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik geändert. Hierzu geben wir nachstehend folgende Erläuterungen:

1. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 404) wurde den Trägern öffentlicher Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht nur wie bisher von Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuschreiben, sondern auch von Wiederbeschaffungszeitwerten. Der neu gefasste Art. 8 Abs. 3 Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sah vor, dass Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen sind.

Dies erfordert buchhalterisch zwingend, dass die erzielten Mehrerlöse einer eigens für die kostenrechnende Einrichtung zu bildenden (kameralen) Sonderrücklage zuzuführen sind bzw. ein entsprechender (doppischer) Sonderposten zu bilden ist.

Mit Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) wurde darüber hinaus den Gemeinden die Möglichkeit

eröffnet, wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen zu erheben. Dahingehend zunächst geplante Folgeänderungen sind aufgrund der zwischenzeitlichen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge mit Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) hinfällig geworden.

Bei der Reform des Vergaberechts des Bundes zum 18. April 2016 wurde den öffentlichen Auftraggebern für Vergaben, die die EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, die Möglichkeit eröffnet, im Vergabeverfahren zwischen dem offenen Verfahren und dem nichtoffenen Verfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb zu wählen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 VgV). Für staatliche Auftraggeber in Bayern wurde mit der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen – VVöA - (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. November 2017, AllMBl. S. 507) unter anderem diese Bestimmung auch für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte übernommen.

Auch kommunale Auftraggeber erhalten die Wahlmöglichkeit für ihre Aufträge unterhalb der Schwellenwerte.

Mit Art. 4 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) wurde die Grenze für die Erfassung geringwertiger Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 Satz 4 EStG) von bisher 150 € auf künftig 250 €, mit Art. 1 Nr. 4 Buchst. a) des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) u. a. die Grenze für die sofortige Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von bisher 410 € auf dann 800 € angehoben.

Die kommunalen Spitzenverbände äußerten hierzu den Wunsch, den Verzicht auf die Erfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (einheitlich für Kameralistik und Doppik) bis zu 800 € zu ermöglichen. Diesem Wunsch soll mit einer umfassenden Änderung entsprochen werden, welche

- für Kommunen mit kameraler wie doppischer Haushaltswirtschaft wir-

kungsgleich,

- möglichst ohne Friktionen zwischen kameraler und doppischer Regelung um den Umstieg von Kameralistik auf Doppik zu erleichtern und
- insgesamt möglichst praktikabel und anwenderfreundlich gestaltet werden soll.

Nach gegenwärtiger Rechtslage sind Tagesabschlüsse bzw. Tagesabgleiche kommunaler Kassen zwingend handschriftlich zu unterzeichnen, was eine medienbruchfreie Archivierung bislang verhindert.

Die Unterschriften sollen künftig durch elektronische Signaturen ersetzt werden können. Im Zuge dessen sollen die Bestimmungen über die revisionssichere Speicherung technologieoffen formuliert werden, um Optimierungspotentiale für die Kommunen zu schaffen.

Bei Gelegenheit dieser Änderung werden redaktionelle Bereinigungen durchgeführt.

2. Zu den Änderungen in der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik im Einzelnen

2.1 Zu § 1 Nr. 3 der Änderungsverordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Kameralistik)

Die bisherige Formulierung ist missverständlich und führt bei falscher Anwendung zu einer Unterzeichnung der gemeindlichen Finanzkraft. Tatsächlich sind im Vermögenshaushalt nur Beiträge für Investitionen zu veranschlagen, wohingegen Fremdenverkehrs- (Art. 6 KAG) und Kurbeiträge (Art. 7 KAG) im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen sind.

2.2 Zu § 1 Nr. 8 der Änderungsverordnung (§ 20 Abs. 4 Sätze 1, 4 KommHV-Kameralistik)

In Satz 4 wird die Fallgruppe der Mehrerlöse aus Abschreibungen von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten ergänzt und die Fallgruppe der Abschrei-

bungserlöse, die auf zuwendungsfinanzierten Investitionsaufwand entfallen, redaktionell an die Formulierung in Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG angepasst. Daneben wird mit dem (pauschalen) Hinweis auf „Ausgaben der jeweiligen Einrichtung“ klargestellt, dass die Mittel aus diesen Sonderrücklagen nicht nur für Investitionen, sondern auch für Ausgaben des Verwaltungshaushalts (typisch: aufwändigere Instandhaltungsmaßnahmen ohne Investitionscharakter) verwendet werden können.

Die nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG geforderte angemessene (tatsächliche) Verzinsung ist haushaltsrechtlich mit § 21 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Kameralistik, wonach Erträge aus Sonderrücklagen den jeweiligen Sonderrücklagen zuzuführen sind, abgesichert und bedarf insoweit keiner Wiederholung in § 20 Abs. 4 Satz 4 KommHV-Kameralistik.

Eine etwaige Verwendung der Sonderrücklage bei der jeweiligen Einrichtung hat zeitgleich mit entsprechenden Ausgaben zu erfolgen.

Solange Sonderrücklagen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen werden.

Die Bildung von Sonderrücklagen dient – ausgehend vom Willen des Gesetzgebers bei der Neufassung von Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG – gerade auch der Ansammlung von Mitteln zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre bzw. der Erneuerung von Vermögensgegenständen. Von dem in § 20 Abs. 4 Satz 1 KommHV-Kameralistik geregelten Grundsatz ist daher insoweit eine Ausnahme erforderlich.

2.3 Zu § 1 Nr. 10 der Änderungsverordnung (§ 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik)

§ 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik findet wie bisher nur Anwendung auf die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Für diese wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, im Vergabeverfahren zwischen der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu wählen.

Damit wird die für Auftragsvergaben oberhalb der Schwellenwerte geltende Rechtslage übernommen. Ausnahmsweise zulässig sind dementsprechend künftig die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder die Verhandlungsvergabe.

Auf die Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBI. S. 547 wird verwiesen.

2.4 Zu § 1 Nr. 12 und Nr. 22 der Änderungsverordnung (§ 48 KommHV-Kameralistik, Anlage zu § 48 KommHV-Kameralistik)

Wechsel haben in der Praxis der kommunalen Kassen keine Bedeutung mehr. Mit der Streichung werden die Kassen der Kommunen von organisatorischen Verpflichtungen (Vorhaltung Wechselüberwachungsbuch) entbunden und zugleich der konsolidierte Normenbestand gestrafft.

2.5 Zu § 1 Nr. 14 der Änderungsverordnung (§ 71 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 KommHV-Kameralistik)

Die Regelung zur revisionssicheren Speicherung begründender Unterlagen wird technologieoffen gestaltet, um Optimierungs- und Rationalisierungspotentiale für die Kommunen zu ermöglichen.

2.6 Zu § 1 Nr. 15 der Änderungsverordnung (§ 72 Abs. 1 KommHV-Kameralistik)

Anders als im Fall der verwaltungsinternen Kassenanordnungen (§§ 39 Abs. 1 Satz 2, §§ 41 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik, §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik) ist es im Fall der ebenfalls rein verwaltungsinternen Tagesabschlüsse (Kameralistik)/Tagesabgleiche (Doppik) bislang nicht zugelassen, die erforderlichen Unterschriften durch elektronische Signaturen zu ersetzen.

Dem Wunsch, künftig auch Tagesabschlüsse sowie Tagesabgleiche mittels elektronischer Signatur medienbruchfrei archivieren zu können, soll mit der Änderung Rechnung getragen werden.

Zur revisionssicheren Speicherung vgl. Änderung in § 1 Nr. 14 (§ 71 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 KommHV-Kameralistik).

2.7 Zu § 1 Nr. 16 der Änderungsverordnung (§ 75 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KommHV-Kameralistik)

Der Klarstellung der Rechtslage dient die Ergänzung, dass Bestandsverzeichnisse künftig auch über immaterielle Vermögensgegenstände zu führen sind. Die Ergänzung dient vor allem auch als Anknüpfungspunkt für die folgende Erleichterung.

Die Grenze, bis zu der bewegliche Sachen – und neu auch immaterielle Vermögensgegenstände – nicht in Bestandsverzeichnissen erfasst werden müssen, wird von den bisher andernorts nicht verwendeten 500 € künftig auf die steuerrechtliche Abschreibungsgrenze (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG, 800 € ohne Umsatzsteuer) angehoben.

Wie bisher bleibt es den Kommunen unbenommen, durch Dienstanweisung von dieser Wertgrenze nach unten abzuweichen (VV zu § 75 KommHV (-Kameralistik)).

Zur erstmaligen Erfassung immaterieller Vermögensgegenstände vgl. § 1 Nr. 20 (§ 88 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

2.8 Zu § 1 Nr. 17 der Änderungsverordnung (§ 76 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 KommHV-Kameralistik)

Zur erstmaligen Erfassung immaterieller Vermögensgegenstände vgl. § 1 Nr. 16 (§ 75 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik). Im Gegenzug (und in Anlehnung an die Unterscheidung des Anlagevermögens in § 266 Abs. 2 HGB in Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände) erfolgt in Abs. 4 die Streichung der „sonstigen vermögenswerten Rechte“.

Die wie bisher in Abs. 3 vorgesehene Ausnahme für geringwertige Wirtschaftsgüter bezieht sich auf solche bis zur steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG) i. H. v. derzeit 800 € ohne Umsatzsteuer. Die steuerrechtliche Pflicht zur Aufnahme solcher zwischen derzeit 250 € und 800 € in ein laufend zu führendes Verzeichnis (§ 6 Abs. 2 Satz 4 EStG) erfordert haushaltsrechtlich nicht die Aufnahme in Anlagenachweise.

Vgl. i. Ü. Ausführungen zu § 1 Nr. 1.

2.9 Zu § 1 Nr. 19 Buchst. a) der Änderungsverordnung (§ 87 Nr. 3.8 KommHV-Kameralistik)

Die Begriffsdefinition wird um die einschlägigen immateriellen Vermögensgegenstände ergänzt.

2.10 Zu § 1 Nr. 19 Buchst. c) der Änderungsverordnung (§ 87 Nr. 12 KommHV-Kameralistik)

Aufgrund der Aufhebung des Signaturgesetzes sind die Verweisungen auf dieses Gesetz zu streichen. Sie werden durch Verweisungen auf die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) ersetzt.

2.11 Zu § 1 Nr. 20 der Änderungsverordnung (§ 88 KommHV-Kameralistik)

Die Änderungen bei den Vermögensnachweisen sind verpflichtend ab dem Haushaltsjahr 2019 anzuwenden.

Für die erstmalige Aufstellung von Anlagenachweisen gelten künftig anstelle nicht näher bestimmter Erfahrungs- oder Durchschnittssätze die Bestimmungen der Bewertungsrichtlinie, auch um an einem Wechsel zur Doppik interessierten Kommunen einen klaren Maßstab an die Hand zu geben.

2.12 Zu § 1 Nr. 21 der Änderungsverordnung (§ 89 KommHV-Kameralistik)

Die gegenstandslosen Absätze 2 bis 5 werden formell aufgehoben und der verbleibende Absatz redaktionell bereinigt.

Die aufzuhebenden Absätze betrafen

- das außer Kraft treten früherer Haushaltsvorschriften (Abs. 2),
- eine Übergangsregelung zur Abwicklung von Kassengeschäften im Jahr 1976 (Abs. 3),
- eine Übergangsvorschrift für die Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften durch Gemeinden, die im Zuge der Gemeindegebietsreform aufgelöst oder Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft werden sollten (Abs. 4) sowie
- eine (pauschale) Neuverweisung für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit diese auf nach § 89 Abs. 2 aufgehobene Haushaltsvorschriften verwiesen (Abs. 5).

2.13 Zu § 1 Nr. 22 der Änderungsverordnung (Anlage zu § 48)

Die Bestimmungen über die Entgegennahme von Schecks sollen (bereinigt um die Bestimmungen über die Entgegennahme von Wechseln) bis zu einer Übernahme auf Verwaltungsvorschriftenebene zunächst in der KommHV-Kameralistik verbleiben.

2.14 Redaktionelle Änderungen in der KommHV-Kameralistik (§ 1 der Änderungsverordnung)

Die Änderungen in

- § 1 Nr. 1 (Fußnoten vor der Inhaltsübersicht)
- § 1 Nr. 2 (Inhaltsübersicht)
- § 1 Nr. 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV-Kameralistik)
- § 1 Nr. 5 (§ 3 Satz 2 Nr. 6 Halbsatz 2 KommHV-Kameralistik)
- § 1 Nr. 6 (§ 4 KommHV-Kameralistik)
- § 1 Nr. 7 (§ 16 Abs. 2 KommHV-Kameralistik)
- § 1 Nr. 9 (§ 23 Satz 2 KommHV-Kameralistik)
- § 1 Nr. 11 (§ 32 Abs. 1 KommHV-Kameralistik),

- § 1 Nr. 13 (§ 59 Abs. 3 KommHV-Kameralistik)
- § 1 Nr. 18 (§ 83 KommHV-Kameralistik)
- § 1 Nr. 19 Buchst. b), d) und e) (§ 87 Nrn. 5, 11, 24 und 40.1 KommHV-Kameralistik)
- § 1 Nr. 23 (§ 10 Abs. 4 Satz 4, § 29 Satzteil vor Nr. 1, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KommHV-Kameralistik)

sind redaktioneller Art.

3. Zu den Änderungen in der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik im Einzelnen

3.1 Zu § 2 Nr. 3 Buchst. a der Änderungsverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 22 KommHV-Doppik)

Zur Klarstellung der Rechtslage und vor dem Hintergrund der Nähe der Doppik zum Handelsrecht sollen auch im doppelischen Finanzhaushalt Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Sachvermögen ausdrücklich ausgewiesen werden.

3.2 Zu § 2 Nr. 3 Buchst. b der Änderungsverordnung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Doppik)

Die bisherige Formulierung ist irreführend. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag ist das Ergebnis von Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag und Finanzierungstätigkeit, nicht der Ausgangspunkt.

3.3 Zu § 2 Nr. 4 der Änderungsverordnung (§ 3a KommHV-Doppik)

Bislang leitete sich der Umgang mit geringwertigen Wirtschaftsgütern **in der Doppik** – sehr ausdifferenziert in Anlehnung an die steuerrechtlichen Bestimmungen – aus den (dem Haushaltsjahr nachlaufenden) Rechnungslegungsvorschriften der Abschnitte 12 und 13 ab. In Konsequenz lag die Investitions- und Erfassungsgrenze im Falle der Doppik (ausgehend von der früheren Grenze für steuerliche Sammelposten) bei 150 €. Im Fall der Kameralistik lag die Investitionsgrenze (ausgehend von der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter) bei 410 €, wobei au-

ßerhalb kostenrechnender Einrichtungen auf die Erfassung bis zu einer Wertgrenze von 500 € verzichtet werden konnte.

Diese Ausgangslage war nicht nur wegen der materiellen Ungleichbehandlung kameral und doppisch buchender Kommunen – etwa in der Frage der Kreditfinanzierbarkeit –, sondern auch wegen der (aus dem Steuerrecht abgeleiteten) Wahlrechte gerade für Kommunen, die von der Kameralistik zur Doppik umstellen wollten, wenig praxisgerecht.

Die jetzige Neuregelung in der Doppik zieht die einschlägigen Regelungen bereits in die Planungsphase vor und stellt auf diese Weise und inhaltlich einen **Gleichklang zur Regelung in der Kameralistik** (Nr. 2.21 AllgZV-KommGrPI) her: Bis zur Wertgrenze von 800 € ohne Umsatzsteuer liegt zwingend Aufwand (→ kameraler Verwaltungshaushalt) vor, über 800 € ohne Umsatzsteuer liegt eine (zwingend zu aktivierende) Investition (→ kameraler Vermögenshaushalt) vor.

Die steuerrechtliche Möglichkeit der Aktivierung und Sofortabschreibung (Wertgrenze bis 800 €) und die steuerrechtlich mögliche Bildung von Sammelposten (Wertgrenzen 250 € bis 1.000 €) wird für Kommunen nicht länger zugelassen. Diese Einschränkung ermöglicht umgekehrt Vereinfachungen bei den Inventarisierungs- (§ 2 Nr. 12 (§ 71 Abs. 4 KommHV-Doppik)) und Abschreibungsregelungen (§ 2 Nr. 17 (§ 79 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 KommHV-Doppik)).

Die Anhebung und Harmonisierung von Wertgrenze und Möglichkeit zur Bildung von Sachgesamtheiten (§ 3a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2) stellt eine erhebliche Vereinfachung für die Kommunen – gerade auch im Fall des Wechsels von der Kameralistik zur Doppik – dar.

Die Klarstellung zur Umsatzsteuer dient zur Abgrenzung der Behandlung der Umsatzsteuer bei zu aktivierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (vgl. § 2 Nr. 16 (§ 77 Abs. 2 Satz 3 KommHV-Doppik)).

Die haushaltsrechtliche Regelung entbindet indes Kommunen beim Betrieb von Betrieben gewerblicher Art nicht von der Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen.

3.4 Zu § 2 Nr. 5 der Änderungsverordnung (§ 20 Abs. 3 KommHV-Doppik)

Die bisherige Regelung ist missverständlich. Gemeint sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (in Abgrenzung zu Aufwendungen im Ergebnishaushalt, Abs. 1 und 2) einerseits sowie Verpflichtungsermächtigungen, die kraft Gesetz (Art. 67 GO) nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zulässig sind andererseits.

3.5 Zu § 2 Nr. 6 der Änderungsverordnung (§ 22 Abs. 3 KommHV-Doppik)

§ 22 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Doppik wird aufgehoben, da der Verweis auf die entsprechende Geltung von Absatz 2 missverständlich ist. Sowohl Absatz 2 als auch Absatz 1 finden unmittelbar Anwendung.

3.6 Zu § 2 Nr. 7 der Änderungsverordnung (§ 30 Abs. 1 KommHV-Doppik)

Vgl. Ausführungen zu § 1 Nr. 10 (§ 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

3.7 Zu § 2 Nr. 8 der Änderungsverordnung (§ 44 KommHV-Doppik)

Vgl. Ausführungen zu § 1 Nr. 12 (§ 48 KommHV-Kameralistik).

3.8 Zu § 2 Nr. 9 der Änderungsverordnung (§ 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommHV-Doppik)

Vgl. Ausführungen zu § 1 Nr. 14 (§ 71 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommHV-Kameralistik).

3.9 Zu § 2 Nr. 10 Buchst. a) und c) (§ 68 Abs. 1 Satz 3 und Satz 5 KommHV-Doppik)

Vgl. Ausführungen zu § 1 Nr. 15 (§ 72 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

3.10 Zu § 2 Nr. 12 der Änderungsverordnung (§ 71 Abs. 4 KommHV-Doppik)

Die Inventurvereinfachungsregel für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände und Sachgesamtheiten des Anlagevermögens knüpft an die Regel für kamerale Bestandsverzeichnisse (§ 1 Nr. 16 (§ 75 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Kameralistik) an und soll dadurch Friktionen beim Wechsel von der Kameralistik zur Doppik vermeiden.

Sie gilt ausnahmslos bis zur Wertgrenze von 800 € ohne USt. Diese Vereinfachung entspricht einem Wunsch der Praxis.

3.11 Zu § 2 Nr. 14 der Änderungsverordnung (§ 73 Nr. 3 KommHV-Doppik)

Die Sonderposten für Mehrerlöse aus Abschreibungen von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie aus Abschreibungen auf nicht in Abzug gebrachte Zuwendungen werden – parallel zu § 20 Abs. 4 Satz 4 KommHV-Kameralistik - ergänzt. Letztere waren bis dato – anders als in der Kameralistik – nicht ausdrücklich aufgeführt.

Die Doppik kennt – wegen des grundlegend anderen Charakters der Haushaltswirtschaft – keine Bestimmung über die Verzinsung der (Passivpositionen) Sonderposten. Eine sichere und Ertrag bringende Anlage ist nur für die (Aktivposition) Liquidität vorgeschrieben (§ 22 Abs. 2 KommHV-Doppik).

Der Ertrag für die Erhöhung des Sonderpostens um eine angemessene Verzinsung ist

- für den Fall, dass die dem Sonderposten gegenüber stehenden liquiden Mittel tatsächlich getrennt von den übrigen liquiden Mitteln angelegt sind, der hierauf tatsächlich angefallene Zinsertrag,
- im Übrigen der Anteil des Zinsertrags, der sich rechnerisch aus dem Verhältnis zwischen den dem Sonderposten gegenüberstehenden liquiden Mitteln zur Gesamtsumme der liquiden Mittel ergibt.

Die Herleitung des Ertrags ist zu belegen.

3.12 Zu § 2 Nr. 16 der Änderungsverordnung (§ 77 Abs. 2 KommHV-Doppik)

Der neue Satz 3 dient der Klarstellung im Verhältnis zu § 2 Nr. 4 (§ 3a KommHV-Doppik): In den Wertansatz eines Vermögensgegenstands im Zuge der Rechnungslegung (§ 77) fließt die Umsatzsteuer ein, wenn diese nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dies entspricht der Rechtslage in der Kameralistik (vgl. Ziff. 2.21 letzter Absatz AllgZVKommGrPI) und im Steuerrecht.

3.13 Zu § 2 Nr. 17 Buchst. a) der Änderungsverordnung (§ 79 Abs. 1 Sätze 3 und 5 KommHV-Doppik)

Die Abschreibungsregelung für Sachgesamtheiten dient der Klarstellung und Vereinfachung.

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist steuerrechtlich seit dem 1.1.2011 nicht mehr zulässig und spielt auch in der Praxis keine Rolle. Für eine – alternativ zur Aufhebung notwendige – Festlegung von Höchstsätzen besteht kein Bedarf.

3.14 Zu § 2 Nr. 17 Buchst. b) der Änderungsverordnung (§ 79 Abs. 2 KommHV-Doppik)

Die bisherige Regelung für ratierliche Abschreibungen (Sätze 1 und 2) steht im Widerspruch zur steuerrechtlichen Regelung. Für ein Abweichen von der steuerrechtlichen Regelung besteht hier jedoch keine Notwendigkeit.

Wegen der Neuordnung in § 3a ist die bisherige Regelung zur Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu 150 € hinfällig, die Neubildung von Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG (Satz 4 alt) nicht mehr zugelassen.

Auf die Übergangsregelung in § 2 Nr. 23 (§ 99 KommHV-Doppik) wird hingewiesen.

3.15 Zu § 2 Nr. 21 der Änderungsverordnung (§ 92 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik)

Durch die Neuregelung in § 2 Nr. 12 (§ 71 Abs. 4 KommHV-Doppik) und die damit verbundene Anhebung der Wertgrenze ist eine Sonderregelung für die Eröffnungsbilanz nicht mehr erforderlich.

3.16 Zu § 2 Nr. 23 Buchst. b der Änderungsverordnung (§ 98 Nr. 21 KommHV-Doppik)

Vgl. Änderung in § 1 Nr. 19 Buchst. c) (§ 87 Nr. 12 KommHV-Kameralistik).

3.17 Zu § 2 Nr. 23 Buchst. g) der Änderungsverordnung (§ 98 Nr. 56 KommHV-Doppik)

Die Definition in Halbsatz 1 ist unvollständig, da diese bisher weder Sachzuwendungen noch Beitragsleistungen für eigene Grundstücke umfasst.

Die Regelung über die Auflösung von Sonderposten in § 98 Nr. 56 Halbsatz 2 KommHV-Doppik ist unvollständig (z. B. fehlende Sonderposten für Gebührenschwankungen). Sie wird ersatzlos gestrichen, stattdessen wird die Bewertung kommunalen Vermögens auf Ebene von Verwaltungsvorschriften (BewertR) geregelt.

3.18 Zu § 2 Nr. 24 Buchst. a) und b) der Änderungsverordnung (§ 99 Abs. 1 und 2 KommHV-Doppik)

Vgl. Änderung in § 1 Nr. 4 Buchst. a). Die unzutreffenden Gesetzesverweise werden bereinigt.

Die Fristsetzungen zum 1. Januar 2012 sind zwischenzeitlich gegenstandslos geworden, werden aufgehoben und die Übergangsregelungen für Altsysteme (Abs. 2 Satz 2) entsprechend angepasst.

3.19 Zu § 2 Nr. 24 Buchst. c der Änderungsverordnung (§ 99 Abs. 3 und 4 KommHV-Doppik)

Geregelt werden

- die erstmalige Anwendung der Neuregelungen für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände,
- der Umgang mit bis dato zulässig
 - o aktivierten geringwertigen Wirtschaftsgütern und
 - o gebildeten steuerrechtlichen Sammelposten.

3.20 Redaktionelle Änderungen in der KommHV-Doppik (§ 2 der Änderungsverordnung)

Die Änderungen in

- § 2 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)
- § 2 Nr. 2 (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 KommHV-Doppik)
- § 2 Nr. 10 Buchst. b) (§ 68 Abs. 1 Satz 4 KommHV-Doppik)
- § 2 Nr. 11 (§ 70 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik)
- § 2 Nr. 13 (§ 72 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik)
- § 2 Nr. 15 (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommHV-Doppik)
- § 2 Nr. 18 (§ 80 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik)
- § 2 Nr. 19 (§ 83 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik)
- § 2 Nr. 20 (§ 86 Abs. 2 Nrn. 13 und 16 KommHV-Doppik)
- § 2 Nr. 22 (§ 94 KommHV-Doppik)
- § 2 Nr. 23 Buchst. a), c), d), e), f) und h) (§ 98 Nrn. 15, 24, 33, 46, 54 und 57 KommHV-Doppik)
- § 2 Nr. 25 (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 4 Satz 4, § 27 Abs. 1, 2 Satzteil vor Nr. 1 KommHV-Doppik)

sind redaktioneller Art.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Laeverenz
Ministerialrätin